

Nr. 43. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen
Secundäreisenbahn von Grünstädtel nach Hammer-Rittersgrün
betreffend;

vom 31. August 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1886 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Grünstädtel nach Hammer-Rittersgrün nebst den erforderlichen Anschlußgleisen anordnend verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. R.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. R.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Bane der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Flächen von

Raschau,
Grünstädtel,
Groß- und Klein-Böhma,
Grandorf,
Unter-Rittersgrün,
Arnoldshammer,
Rothenshammer